

Massnahmen in Corona-Zeiten führen zu Konflikten im Freien

Mit den Corona-Massnahmen können Menschen immer weniger in die Ferien fahren und sind gezwungen, in der Nähe zu bleiben bzw. Naherholungsgebiete mehr zu nutzen. Das kann zu Konflikten führen.

Bei Spaziergängen an Wochenenden hat man schon immer Familien und Hundehalter getroffen. Familien, weil die Kinder an die frische Luft müssen, Hundehalter, weil die Hunde Auslauf brauchen. Das war ein normales Bild. Heute sind die Parkplätze in Naherholungsgebiete immer mehr überfüllt und man trifft zusätzliche Personen auf Feldwegen und in Wäldern. Es sind Wanderer, Jogger, Langläufer und Velofahrer, die sich von der Homeoffice-Arbeit im Freien erholen wollen und der Enge im eigenen Haushalt entkommen wollen.

Pferdehalter probieren auszuweichen und reiten schon mal über eine Wiese, ohne Kontakt mit dem Eigentümer aufzunehmen. Was ist eigentlich erlaubt und was kann der betroffene Landwirt unternehmen?



Waldstrassen sind für Motorfahrzeuge nur im Zusammenhang mit Forstbewirtschaftung gestattet.
Bild: Adobe Stock

Feldwege sind mit Autos, Velos oder zu Pferd benutzbar, ausser wenn es verboten ist, d.h. wenn ein entsprechendes Verbotsschild aufgestellt ist. Am einfachsten wäre es, selber ein Schild aufzustellen, aber so einfach ist es nicht: Damit das Reit-, Fahrverbots- oder ein Parkverbotsschild rechtsverbindlich ist, muss beim Bezirksgericht am Ort des Grundstücks ein Gesuch

eingereicht werden. Der Gesuchsteller muss darlegen, dass er legitimiert ist (z.B. mittels Grundbuchauszug) und dass eine bestehende oder drohende Störung besteht (z.B. Fotos). Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. Es wird vom Richter im Amtsblatt publiziert. Dann muss der Grundeigentümer die Verbotstafel an gut sichtbarer Stelle anbringen.

«Das Zauberwort bei unangenehmen Begegnungen lautet gegenseitiger Respekt.»

Bei Wiesen und Weiden sieht es so aus, dass gemäss ZGB das Betreten jedermann gestattet wäre. Aber, das Grundeigentum kann geschützt werden, wenn ein schutzwürdiges Interesse besteht. Damit dürften Pferdebesitzer zwar mit ihren Pferden über verschneite Weiden galoppieren, es dürfen aber keine Schäden entstehen. Ähnliches gilt für Hundebesitzer, die über Felder laufen. Zusätzlich sind Hundehalter verpflichtet, Kulturland nicht durch Kot zu verschmutzen. Kot ist in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen korrekt zu beseitigen. Auf alle Fälle ist es wichtig, sich bei Schwierigkeiten Zeit für respektvolle Gespräche mit den Ausflüglern zu nehmen und den Dialog zu suchen. Bei wiederkehrenden Fällen und uneinsichtigen Fahrern, Reitern oder Hundehaltern bleibt nur noch, das Grundeigentum

mit Zäunen zu schützen, was zwar umständlich ist, aber effektiv. Der Wald ist gemäss eidg. und kantonale Waldgesetze für die Allgemeinheit zugänglich. Nicht gestattet ist, Waldstrassen mit Motorfahrzeugen zu befahren. Ausgenommen Fahrten im Zusammenhang mit der Forstbewirtschaftung. Ein immer grösser werdendes Problem bildet das Littering, die Unsitte, Abfälle wegzuworfen, ohne die dafür vorgesehenen Abfalleimer zu benutzen. Besonders problematisch sind dabei weggeworfene Aludosen und Glas, sie können zu schweren Verletzungen bei Tieren führen. Bei Problemfällen können Tafeln aufgestellt werden, um Leute zu sensibilisieren. Feldrandtafeln zu Littering und zu Kulturen können beim ZBV bestellt werden, ebenso wie kostenlose Broschüren zum Verteilen. ■

Pablo Nett
Leiter Beratung
Betriebswirtschaft

